

Hinweise zum Vergaberecht:

Die folgenden Hinweise richten sich an Zuwendungsempfänger/innen und sollen einen kurzen Überblick über die anzuwendenden Vergabevorschriften sowie zuwendungsrechtliche Konsequenzen bei festgestellten Vergabeverstößen geben. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Verpflichtung zur Beachtung von Vergaberecht

Zuwendungsempfänger/innen sind durch Auflagen im Zuwendungsbescheid und die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P und ANBest-K) in unterschiedlichem Umfang zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verpflichtet.

Kommunale Zuwendungsempfänger/innen, deren Förderung die ANBest-K zugrunde liegen, haben gemäß Nr. 3 der ANBest-K bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten, d. h. oberhalb der EU-Schwellenwerte das sog. Kartellvergaberecht [GWB/ TTG SH, VgV, 2. Abschnitt VOB/A, , VOF und SektVO (europaweite Verfahren)] und unterhalb der EU-Schwellenwerte die landesrechtlichen Vergabevorschriften [TTG SH, SHVgVO, 1. Abschnitt VOB/A, 1. Abschnitt VOL/A und SektVO entspr. (nationale Verfahren)].

Bei Auftragsvergaben, die auch für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein können und folglich Binnenmarktrelevanz haben, gelten über die landesvergaberechtlichen Vorschriften hinaus die Vorschriften und Grundsätze des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vgl. Hinweise zum Thema Binnenmarktrelevanz unter <http://www.ib-sh.de/kommunen-infrastruktur/kommunale-infrastruktur-schaffen-erhalten-oder-modernisieren/landesprogramm-wirtschaft-2014-2020-infrastrukturfoerderung/>).

Zuwendungsempfänger, deren Förderung die ANBest-P zugrunde liegen, haben grundsätzlich gemäß Nr. 3.1 der ANBest- P bei der Vergabe von Bauleistungen den 1. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen den 1. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) anzuwenden. Sofern sie zugleich öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB sind, besteht über die Vorgaben von Nr. 3.1 ANBest-P hinausgehend die Pflicht zur Anwendung auch der übrigen Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens

2. Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften

Die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften und damit die Erfüllung der Auflage des Zuwendungsbescheides werden im Rahmen der Projektabwicklung geprüft. Dafür sind mit der jeweiligen Mittelanforderung die dem Erstattungsantrag als Anlage 3 beigefügte Auftragsliste („Formblatt Auftragsliste“) vollständig ausgefüllt sowie die für den jeweiligen Mittelabruf relevanten Vergabeunterlagen einzureichen. Eine Auflistung der einzureichenden Vergabeunterlagen ist der Anlage „Einzureichende Vergabeunterlagen“ zu entnehmen. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Pflicht zur Dokumentation des Vergabeverfahrens in einem ausführlichen, unterzeichneten und datierten Vergabevermerk hingewiesen. Hinweise zum Inhalt eines Vergabevermerks enthält die

Anlage „Kriterien für einen Vergabevermerk“. Bei Bedarf können weitergehende Unterlagen angefordert werden, sowie im Fall von Binnenmarktrelevanz der Vorschriften und Grundsätze des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (s. o.).

3. zuwendungsrechtliche Konsequenzen bei festgestellten Vergabeverstößen

Stellt sich bei der Prüfung der eingereichten Vergabeunterlagen heraus, dass der Zuwendungsempfänger gegen vergaberechtliche Vorschriften verstoßen hat, liegt ein Auflagenverstoß vor, der zum (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides nach § 117 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LVwG SH berechtigt.

Die IB.SH orientiert sich bei der Ausübung des Widerrufsermessens unabhängig von der Herkunft der Fördermittel an den Erwägungen der EU-Kommission in den „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ (Beschluss der EU-Kommission vom 19.12.2013, C(2013) 9527 - Anhang). Die Leitlinien sind im Internet unter der Adresse www.ib-sh.de/kommunen-infrastruktur/kommunale-infrastruktur-schaffen-erhalten-oder-modernisieren/neue-foerdermoeglichkeiten-fuer-kommunen-im-rahmen-der-foerderung-von-wirtschaftsnahen-infrastrukturvorhaben-und-sonstigen-vorhaben/ abrufbar.

Beispielhaft sei auf folgende Vergabeverstöße und die in den o. g. Leitlinien vorgesehenen Korrektursätze bzgl. der zu dem fehlerhaft vergebenen Auftrag geltend gemachten Ausgaben hingewiesen:

- Auftragsbekanntmachung nicht veröffentlicht (100%)
- künstliche Aufteilung von Aufträgen zur Umgehung von Schwellenwerten (100%)
- unangemessen kurze Angebotsfristen (max. 25%)
- fehlende Angabe der Eignungskriterien in Auftragsbekanntmachung und/ oder Zuschlagskriterien in Auftragsbekanntmachung oder Verdingungsunterlagen (25%)
- unzulässige Eignungs- oder Zuschlagskriterien (max. 25%)
- mangelnde Transparenz (max. 25%)
- unzulässige Verhandlungsgespräche (25%)
- unzulässige Vergabe von Nachträgen bzw. zusätzlicher Aufträge (100% des Werts der zusätzlichen Aufträge)

Dies sind nur einige der in den o. g. Leitlinien aufgeführten Arten von Unregelmäßigkeiten (für nähere Einzelheiten vgl. Abschnitt 2 der Leitlinien). Andere Vergabeverstöße werden analog zu den dort aufgeführten Tatbeständen behandelt.

Nützliche Hinweise zur Vermeidung von Fehlern bei der Vergabe von Aufträgen enthält z. B. der von der EU-Kommission am 29.10.2015 veröffentlichte „Praktische Leitfaden zur Vermeidung der häufigsten Fehler bei Projekten, die aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden“. Der Leitfaden ist im Internet unter der Adresse http://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/Kommunen_Infrastruktur/Wirtschaftsnahe_Infrastruktur/Leitfaden_d._EU-KOM_fuer_Auftragsvergaben_bei_ESI-Projekten.pdf abrufbar.